

aus, daß die Erziehung des Jugendlichen in der Familie oder bei Verwandten erfolgt. Der Jugendschutzhelfer hat ständig die Verbindung zum Jugendlichen, zum Elternhaus, zur Arbeitsstelle, Berufsschule usw. zu unterhalten und auch die Freizeitgestaltung sowie den Umgang zu überwachen.

Die Schutzaufsicht ist dann anzuordnen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, aber Heimerziehung oder Strafe nicht erforderlich sind (§§ 14,3 JGG) und wenn erwartet werden kann, daß der Jugendliche bei entsprechender Aufsicht und Anleitung durch einen Jugendschutzhelfer nicht wieder straffällig wird.

5. Die Heimerziehung (§ 14 JGG)

Die Heimerziehung ist die schwerste Erziehungsmaßnahme. Sie darf erst dann angeordnet werden, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Erziehung des Jugendlichen zu einem tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürger des demokratischen Staates zu fördern und zu sichern (§ 14 JGG). Die Heimerziehung wird in Jugendwerkhöfen durchgeführt.

Die Durchführung der Heimerziehung regelt die Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. 7.1951.¹

Die Heimerziehung wird nicht für eine bestimmte Zeit angeordnet; sie dauert so lange, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist. Sie ist eine tief in das Leben des Jugendlichen eingreifende Maßnahme, durch die er aus seiner alten Umgebung herausgelöst und in eine völlig neue Umwelt versetzt wird. Genau wie jede Erziehungsmaßnahme ist die Heimerziehung jedoch aufzuheben, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hat (§ 9 Abs. 4 JGG).

¹ s. GBL S. 708.